

VERORDNUNG (EG) Nr. 1661/96 DER KOMMISSION

vom 19. August 1996

zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1487/96 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2933/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 1487/96 der Kommission⁽⁵⁾ legt pauschale Einfuhrwerte fest, die bei der Bestimmung des Einfuhrpreises von Zitronen, Tafeltrauben, Äpfeln, Birnen, Kirschen und Pflaumen mit Ursprung in mehreren Drittländern zu berücksichtigen sind.

Da eine Überprüfung ergeben hat, daß der Anhang der genannten Verordnung einen Fehler enthält, ist er zu berichtigen.

Nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 ist der Durchschnitt der pauschalen Einfuhr-

werte zu berücksichtigen, wenn für einen bestimmten Ursprung des betreffenden Erzeugnisses kein pauschaler Einfuhrpreis festgesetzt ist. Dieser Durchschnitt ist erneut zu berechnen, wenn einer der berücksichtigten pauschalen Einfuhrwerte berichtigt wird.

Die Einführer müssen, damit ihnen kein Nachteil entsteht, die Anwendung des berichtigten pauschalen Einfuhrwerts beantragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die auf Zitronen, Tafeltrauben, Äpfel, Birnen, Kirschen und Pflaumen mit Ursprung in bestimmten Drittländern anwendbaren pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang zu der Verordnung (EG) Nr. 1487/96 festgelegt. Diese Einfuhrwerte werden durch die in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung angegebenen pauschalen Einfuhrwerte ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. August 1996 in Kraft.

Artikel 1 gilt jedoch auf Antrag der Beteiligten vom 27. bis 29. Juli 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. August 1996

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 35.

ANHANG

(in ECU/100 kg)

Verordnung	KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
(EG) Nr. 1487/96	0805 30 30	388	71,4
		524	64,7
		528	62,8
		999	75,3
	0806 10 40	400	157,1
		600	175,1
		999	143,6
	0808 10 71, 0808 10 73, 0808 10 79	388	96,4
		400	80,2
		512	92,4
		804	93,6
		999	95,8
	0808 20 51	388	83,3
		512	81,5
		999	94,0
	0809 20 59	052	197,0
		400	178,6
		999	135,6
	0809 40 30	624	209,4
		999	102,3

⁽¹⁾ Die Nomenklatur der Länder ist durch die Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission festgelegt (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „andere Ursprünge“.